

2. Der Sechste Ausschuß wird gebeten, auch weiterhin das Aktivitätenprogramm für die Dekade auszuarbeiten.

3. Das Sekretariat soll im Rahmen der vorhandenen Mittel und unter Heranziehung freiwilliger Beiträge sowie unter Berücksichtigung der auf der achtundvierzigsten und neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung vorgegebenen Richtlinien mit der Organisation des vom 13. bis 17. März 1995 anberaumten Kongresses der Vereinten Nationen über Völkerrecht fortfahren und die Mitgliedstaaten über den Stand der Vorbereitungen unterrichtet halten.

4. Alle Organisationen und Institutionen, die in den Abschnitten I bis IV genannt sind und dort gebeten werden, dem Generalsekretär Berichte vorzulegen, werden ersucht, der Generalversammlung nach Möglichkeit auf der fünfzigsten Tagung, spätestens jedoch auf der einundfünfzigsten Tagung, Zwischenberichte beziehungsweise abschließende Berichte vorzulegen.

5. Die Staaten werden ermutigt, je nach Bedarf nationale, subregionale und regionale Ausschüsse einzusetzen, die ihnen bei der Umsetzung des Programms für die Dekade behilflich sein können. Den nichtstaatlichen Organisationen wird nahegelegt, die Ziele der Dekade in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich in geeigneter Form zu fördern.

6. Es wird anerkannt, daß im Gesamtrahmen der derzeitigen Mittelbewilligungen eine ausreichende Finanzierung zur Durchführung des Programms für die Dekade notwendig ist und bereitgestellt werden sollte. Freiwillige Beiträge seitens der Regierungen, der internationalen Organisationen und anderer Stellen, so auch des Privatsektors, wären nützlich und werden nachdrücklich unterstützt. Zu diesem Zweck könnte von der Generalversammlung die Schaffung eines vom Generalsekretär zu verwaltenden Treuhandfonds in Erwägung gezogen werden.

49/51. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre sechsendvierzigste Tagung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre sechsendvierzigste Tagung¹³,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Notwendigkeit der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts, mit dem Ziel, dieses zu einem wirksameren Instrument für die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen¹⁴ zu machen und seine Bedeutung für die Beziehungen zwischen den Staaten zu erhöhen,

in der Erwägung, daß es wichtig ist, rechtliche und redaktionelle Fragen, insbesondere auch Themen, die der Völkerrechtskommission unterbreitet werden könnten, an den Sechsten Ausschuß zu überweisen und den Sechsten Ausschuß und die Kommission in die Lage zu versetzen, stärker zur

fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts beizutragen,

unter Hinweis auf die Notwendigkeit, diejenigen völkerrechtlichen Themen weiter zu untersuchen, die sich wegen des Interesses, das ihnen die internationale Gemeinschaft nunmehr beziehungsweise erneut entgegenbringt, für die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts eignen würden und die deshalb in das künftige Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission aufgenommen werden könnten,

sowie in Anerkennung der Rolle der Völkerrechtskommission bei der Erreichung der Ziele der Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen,

im Hinblick darauf, daß die Erfahrung gezeigt hat, wie nützlich es ist, die Debatte über den Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuß so zu gliedern, daß die Voraussetzungen für eine konzentrierte Beschäftigung mit jedem der im Bericht behandelten Hauptpunkte gegeben sind, und daß dieses Verfahren erleichtert wird, wenn die Kommission angibt, zu welchen Einzelthemen Meinungsäußerungen der Regierungen von besonderem Interesse für die Fortsetzung ihrer Arbeit sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Völkerrechtskommission über ihre sechsendvierzigste Tagung;

2. *dankt* der Völkerrechtskommission für die auf dieser Tagung geleistete Arbeit, insbesondere für die Fertigstellung eines Entwurfs des Statuts eines internationalen Strafgerichtshofs¹⁵ und die Annahme der endgültigen Artikelentwürfe über das Recht der nichtschiffartigen Nutzung internationaler Wasserläufe¹⁶;

3. *empfiehlt* der Völkerrechtskommission, ihre Arbeit zu den Themen ihres laufenden Programms unter Berücksichtigung der von den Regierungen schriftlich oder mündlich bei den Debatten in der Generalversammlung abgegebenen Stellungnahmen fortzusetzen;

4. *nimmt Kenntnis* von den Absichten der Völkerrechtskommission in bezug auf das Arbeitsprogramm für die verbleibende Amtszeit ihrer Mitglieder¹⁷ und fordert die Kommission in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung die Arbeit an dem Entwurf des Kodex der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit und betreffend die Staatenverantwortlichkeit so fortzusetzen, daß die zweite Lesung der Artikelentwürfe des Kodex und die erste Lesung der Artikelentwürfe betreffend die Staatenverantwortlichkeit vor dem Ende der laufenden Amtszeit der Kommissionsmitglieder abgeschlossen werden können;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den vom Sekretariat im Jahre 1984 erstellten Überblick über die Staatenpraxis betreffend die internationale Haftung für schädliche Folgen von nach dem Völkerrecht nicht verbotenen Handlungen¹⁸ als einen

¹³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 10 (A/49/10), Ziffer 91.

¹⁶ Ebd., Ziffer 222.

¹⁷ Ebd., Ziffer 390.

¹⁸ Yearbook of the International Law Commission, 1985, Vol. II, Teil I (Addendum).

¹³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 10 (A/49/10).

¹⁴ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

wertvollen Beitrag für die laufende Arbeit der Kommission zu diesem Thema zu aktualisieren;

6. *billigt* die Absicht der Völkerrechtskommission, Arbeiten zu den Themen "Recht und Praxis betreffend Vorbehalte zu Verträgen" und "Die Staatenachfolge und ihre Auswirkungen auf die Staatsangehörigkeit beziehungsweise -zugehörigkeit natürlicher und juristischer Personen" durchzuführen, mit der Maßgabe, daß die endgültige Form der Arbeit zu diesen Themen beschlossen wird, nachdem der Generalversammlung eine vorläufige Untersuchung vorgelegt worden ist, und ersucht den Generalsekretär, im Zusammenhang mit dem letztgenannten Thema die Regierungen zu bitten, bis zum 1. März 1995 einschlägige Unterlagen vorzulegen, namentlich innerstaatliche Rechtsvorschriften, Beschlüsse einzelstaatlicher Gerichte sowie diplomatischen und amtlichen Schriftverkehr, der für das Thema von Belang ist;

7. *dankt* der Völkerrechtskommission für ihre Bemühungen um die Verbesserung ihrer Verfahren und Arbeitsmethoden;

8. *ersucht* die Völkerrechtskommission,

a) folgendes eingehend zu prüfen:

i) die Planung ihrer Aktivitäten und Programme während der Amtszeit ihrer Mitglieder, eingedenk dessen, daß bei der Ausarbeitung der Artikelentwürfe zu bestimmten Themen möglichst große Fortschritte erzielt werden sollten;

ii) alle Aspekte ihrer Arbeitsmethoden, eingedenk dessen, daß die gestaffelte Behandlung einiger Themen unter anderem zu einer effektiveren Behandlung ihres Berichts im Sechsten Ausschuß beitragen könnte;

b) auch weiterhin besonders darauf zu achten, daß in ihrem Jahresbericht bei jedem Thema diejenigen konkreten Fragen angegeben werden, zu denen Meinungsäußerungen der Regierungen, entweder im Sechsten Ausschuß oder in schriftlicher Form, für die Fortsetzung ihrer Arbeit von besonderem Interesse wären;

9. *nimmt Kenntnis* von den Bemerkungen der Völkerrechtskommission zur Frage der Dauer ihrer Tagung, wie in ihrem Bericht¹⁹ aufgeführt, und vertritt die Auffassung, daß es in Anbetracht der mit der Arbeit an der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts verbundenen Anforderungen und des Umfangs und der Komplexität der auf der Tagesordnung der Kommission stehenden Themen wünschenswert ist, die übliche Tagungsdauer beizubehalten;

10. *bekräftigt* ihre früheren Beschlüsse über die Rolle der Abteilung Kodifizierung im Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten sowie über die Kurzprotokolle und die sonstige Dokumentation der Völkerrechtskommission;

11. *bringt abermals den Wunsch zum Ausdruck*, daß auch weiterhin in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission Seminare abgehalten werden und daß immer mehr Teilnehmern aus Entwicklungsländern die Gelegenheit zum

Besuch dieser Seminare gegeben wird, ruft die Staaten, die dazu in der Lage sind, auf, die für die Abhaltung der Seminare dringend benötigten freiwilligen Beiträge zu leisten, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel die Seminare mit den entsprechenden Diensten auszustatten, einschließlich etwa erforderlicher Dolmetschdienste;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Völkerrechtskommission das Protokoll der auf der neunundvierzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Debatte über den Bericht der Kommission zusammen mit etwaigen schriftlichen Erklärungen, die die Delegationen im Zusammenhang mit ihren mündlichen Erklärungen verteilen, zur Kenntnisnahme zuzuleiten und eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Debatte erstellen und verteilen zu lassen;

13. *empfiehlt*, daß die Bemühungen zur Verbesserung der Modalitäten der Prüfung des Berichts der Völkerrechtskommission durch den Sechsten Ausschuß fortgesetzt werden, mit dem Ziel, der Kommission für ihre Arbeit effektive Orientierungshilfen zu geben;

14. *empfiehlt außerdem*, daß die Debatte über den Bericht der Völkerrechtskommission auf der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung am 23. Oktober 1995 beginnen soll.

84. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/52. Artikelentwürfe über das Recht der nichtschiff-fahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Kapitels III des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre sechsundvierzigste Tagung, welches die endgültigen Artikelentwürfe, samt Kommentaren, über das Recht der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe enthält¹⁶,

feststellend, daß die Völkerrechtskommission beschlossen hat, die Artikelentwürfe der Generalversammlung zu empfehlen, und daß sie ferner empfohlen hat, daß die Versammlung oder eine internationale Bevollmächtigtenkonferenz auf der Grundlage dieser Artikelentwürfe ein Übereinkommen ausarbeiten soll,

eingedenk des Artikels 13 Absatz 1 a) der Charta der Vereinten Nationen, der vorsieht, daß die Generalversammlung Untersuchungen veranlaßt und Empfehlungen abgibt, um die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen,

in der Überzeugung, daß die erfolgreiche Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung der Regeln des Völkerrechts für die nichtschiffahrtliche Nutzung internationaler Wasserläufe zur Förderung und Verwirklichung der in den Artikeln 1 und 2 der Charta niedergelegten Ziele und Grundsätze beitragen würde,

unter Berücksichtigung des Bestehens bilateraler und multilateraler Übereinkünfte zur Regelung der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe, die durch die Verabschiedung eines neuen internationalen Rechtsakts unberührt bleiben sollen, sofern die Parteien dieser Übereinkünfte nichts anderes beschlossen haben,

¹⁹ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 10 (A/49/10), Ziffer 402.